



Amtsblatt des Landkreises Germersheim

Ausgabe 18/2011 vom 03. Juni 2011

Inhalt:

1. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 23.05.2011**
2. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderung der Kreisrichtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim.**
3. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntgabe - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) –**
4. **Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am Donnerstag, 9. Juni 2011, 15:30 Uhr, Sitzungssaal der Kreisverwaltung Germersheim, 1. OG, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim**

1. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Taxi-Tarifordnung vom 23.05.2011

Aufgrund des § 51 Abs. 1 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) vom 21.03.1961 (BGBl. I S. 241) i.V.m. § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten der Landesregierung nach dem Personenbeförderungsgesetz vom 13.06.1991 (GVBl. Nr. 23) wird folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Die in dieser Verordnung festgesetzten Beförderungsentgelte und Beförderungsbedingungen gelten für die in den Germersheim, Kandel, Wörth/ Rh. und Bellheim bereitgestellten Taxen und zwar für Fahrten in den (Pflichtfahrgebieten) Stadtgebieten Wörth (ausgenommen die Ortsbezirke Schaidt, Büchelberg, Maximiliansau), Germersheim und Kandel sowie in der Ortsgemeinde Bellheim.

§ 2

Das Beförderungsentgelt setzt sich unbeschadet der Größe des Fahrzeuges und der Anteile der zu befördernden Personen zusammen aus dem Grundpreis, dem Entgelt für die gefahrene Wegstrecke (Kilometerpreis) und Zuschlägen.

Der Grundpreis beträgt	2.30 €
zuzüglich für je gefahrene 62,50 m	0.10 €
(entspricht einem Kilometerpreis von 1.60 €)	

Tarif für **Großraumtaxen** (Taxen mit mehr als 4 Fahrgastplätzen)

Für Großraumtaxen ist im Pflichtfahrgebiet ab dem 5. Fahrgast ein Zuschlag in Höhe von pauschal 5,00 € zu entrichten.

Die Anfahrt für Fahrten im Pflichtfahrgebiet ist frei.

Wird ein bestelltes Taxi innerhalb des Pflichtfahrgebietes aus der Bestellung entlassen, so hat der Besteller 3,00 € zu entrichten.

Bei Auftragsfahrten ohne Personenbeförderung gelten die vorstehenden Kilometerpreise und der Mindestpreis entsprechend.

1. Anfahrten sind bestellte Fahrten zum Einsteigeort im Auftrag des Fahrgastes.
2. Zielfahrten sind Fahrten, bei denen der Fahrgast nicht mit demselben Taxi zurückfährt, sondern das Taxi am Ziel entlassen wird.

§ 3

Zuschläge werden wie folgt berechnet:

1. Zuschläge (auch verkehrsbedingt) während der Dauer des Beförderungsvertrages

je 15,65 Sekunden 0,10 €
(entspricht pro Stunde 23.00 €)
die im angezeigten Beförderungspreis mit enthalten sind.

§ 4

1. Auftragsfahrten sind im Pflichtfahrgebiet ausschließlich mit eingeschaltetem Fahrpreisanzeiger auszuführen.
2. Bei Fahrten, deren Ziel außerhalb des Geltungsbereichs der festgesetzten Beförderungsentgelte liegt, hat der Fahrzeugführer den Fahrgast **vor Fahrtbeginn** darauf hinzuweisen, dass das Beförderungsentgelt für die gesamte Fahrtstrecke frei zu vereinbaren ist. Kommt keine Vereinbarung zustande, gelten die für das Pflichtfahrgebiet festgesetzten Beförderungsentgelte als vereinbart.
3. Sonderbestellungen zu Hochzeiten und Beerdigungen unterliegen nicht dieser Taxitarifordnung.
4. Verlangt der Fahrgast eine Quittung über den Beförderungspreis, so ist ihm diese unter Angabe der Fahrtstrecke und der Genehmigungsnummer (ggfs. amtliches Kennzeichen) zu erteilen.

§ 5

1. Bei Störungen des Fahrpreisanzeigers ist der Fahrpreis nach den zurückgelegten Kilometern zu berechnen.
2. Störungen des Fahrpreisanzeigers sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

§ 6

Das Beförderungsentgelt ist im allgemeinen nach Beendigung der Fahrt an den Taxifahrer zu zahlen. Der Taxifahrer kann jedoch schon bei Antritt der Fahrt einen Vorschuss in Höhe des voraussichtlichen Fahrpreises verlangen. Eine Ausfertigung dieses Tarifes ist im Taxi mitzuführen und den Fahrgästen auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung können gemäß § 61 Abs. 1 Ziffer 4 und Abs. 2 des Personenbeförderungsgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 5000 € geahndet werden.

§ 8

Diese Verordnung tritt am 15.06.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über Beförderungsentgelte für den Verkehr mit Taxen im Landkreis Germersheim vom 10.11.2010 außer Kraft.

Germersheim, den 23.05.2011
gez. Dr. Brechtel
(Landrat)

2. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Änderung der Kreisrichtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

Der Kreistag hat am 30.05.2011 auf Grund des § 25 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319) in Verbindung mit § 2 i.V.m. den §§ 22 ff. Sozialgesetzbuch Aches Buch (SGB VIII vom 26.06.1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung vom 14.12.2006 (BGBl. S. 3134), zuletzt geändert durch Art. 12 Gesetz vom 06.07.2009, (BGBl. S. 1696) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG vom 15.03.1991, GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetzes vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52) eine Änderung der Richtlinie unter Punkt 2.D. „Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal)“ beschlossen. Zudem wurde die Kreisrichtlinie in weiteren Punkten an gesetzliche Änderungen angepasst. Beispielsweise wurde die Aufnahme ortsfremder Kinder konkretisiert. Die Richtlinie wird hiermit in der aktuellen Fassung öffentlich bekannt gemacht:

Richtlinien für die Kindertagesstätten im Landkreis Germersheim

Nach § 2 i.V.m. den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches – Aches Buch (SGB VIII) in der Neufassung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.07.2009 (BGBl. I S. 1696) sowie den §§ 12 und 15 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.03.2008 (GVBl. S. 52), hat der örtliche Träger des Jugendamtes die Träger von Kindertagesstätten zu beraten und zu unterstützen.

Entsprechend seiner Verantwortung nach dem KitaG sowie der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG (LVO) vom 31.03.1998 (GVBl. S. 124), zuletzt geändert am 27.12.2005 (GVBl. S. 574), gewährt der Landkreis Germersheim als örtlicher Träger der Jugendhilfe sowohl Zuwendungen zu den Personalkosten (§ 12 KitaG) als auch zu den Bau- und Einrichtungskosten (§ 15 KitaG) von Kindertagesstätten, als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Personalkosten

1. Rechtsgrundlagen

Personalkosten

Personalkosten sind die in § 12 KitaG und § 6 Landesverordnung zur Ausführung des KitaG aufgeführten angemessenen Aufwendungen des Trägers der Einrichtung.

Träger

Träger sind ausschließlich die in § 10 KitaG vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe anerkannten freien Träger sowie Gemeinden. Sie müssen bereit und in der Lage sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

Findet sich kein Träger der freien Jugendhilfe für einen im Bedarfsplan vorgesehenen Kindergarten, ist die Übernahme der Trägerschaft Aufgabe der Gemeinde als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung.

Elternbeiträge

Die Träger der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten erheben Elternbeiträge zur anteiligen Deckung der Personalkosten (§ 13 KitaG). Für Mittagessen wird ein gesonderter Beitrag erhoben.

Ab 01.08.2010 ist der Besuch des Kindergartens für Kinder vom vollendeten zweiten Lebensjahr an beitragsfrei.

Für weiterhin beitragspflichtige Familien von Kindern unter 3 Jahren in Krippen bzw. unter 2 Jahren in Gruppen mit kleiner Altersmischung sowie Hortkindern soll der Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder ein Teilnahmebeitrag auf Antrag ganz oder teilweise vom Träger der Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 1 und 3

SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe).

Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §§ 82 ff des SGB XII - Sozialhilfe (BGBl. I S. 2495).

Kindertagesstätten

Kindertagesstätten i.S. des § 1 Abs. 2 bis 4 KitaG sind die im Bedarfsplan ausgewiesenen Einrichtungen.

2. Finanzierung

Personalkosten der Kindertagesstätten sind nach § 12 KitaG die angemessenen Aufwendungen der Träger der Einrichtungen für das Personal im Erziehungs- und Wirtschaftsdienst. Während das KitaG den Begriff „angemessen“ für Erziehungskräfte klar definiert, gibt es für Wirtschaftskräfte (Reinigungs- und Küchenpersonal) keine klare Bestimmungen.

Zuschuss des Kreises

Die durch Elternbeiträge, Eigenleistungen des Trägers und Zuweisungen des Landes nicht gedeckten Personalkosten werden durch Zuwendungen des Trägers des Jugendamtes ausgeglichen.

Die im Einzugsbereich der Kindertagesstätte liegenden Gemeinden sollen sich im Rahmen ihrer Finanzkraft beteiligen; die Zuwendung des Trägers des Jugendamtes vermindert sich entsprechend (§ 12 Abs. 6 KitaG).

Die Personalkosten der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten werden grundsätzlich nach folgender Aufteilung aufgebracht.

A) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten freier Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	12,5 %
Landesanteil	30,0 %
Beteiligung der Gemeinde	15,0 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	10,0 %
Landesanteil	32,5 %
Beteiligung der Gemeinde	12,5 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge	17,5 %
Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten	

B) Finanzierung der Personalkosten der Kindergärten kommunaler Träger

Kindergärten, 0-14 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	15,0 %
Landesanteil	27,5 %

oder:

Kindergärten, mindestens 15 Ganztagesplätze:

Trägeranteil	12,5 %
Landesanteil	30,0 %

in beiden Fällen:

Elternbeiträge 17,5 %
Zuschuss des Kreises in Höhe der ungedeckten Kosten

C) Finanzierung der Personalkosten in sonstigen Kindertagesstätten

Schülerhorte freier Träger

Trägeranteil 10,0 %
Landeszuschuss 35,0 %
Elternbeiträge Hort mindestens 17,5 %
Beteiligung der Gemeinde 10,0 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Schülerhorte kommunaler Träger

Trägeranteil 10,0 %
Landeszuschuss 35,0 %
Elternbeiträge Hort mindestens 17,5 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Kinderkrippen freier Träger

Trägeranteil 5,0 %
Landeszuschuss 45,0 %
Elternbeiträge Krippe mindestens 17,5 %
Beteiligung der Gemeinde 5,0 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Kinderkrippen kommunaler Träger

Trägeranteil 5,0 %
Landeszuschuss 45,0 %
Elternbeiträge Krippe mindestens 17,5 %
Kreiszuschuss in Höhe der ungedeckten Kosten

Einrichtungen mit alterserweiterten Gruppen sollen nicht schlechter gestellt werden als Einrichtungen, die reine Krippen- bzw. Hortgruppen gebildet haben. Ausschlaggebend ist die Anzahl der Krippen- bzw. Hortkinder, für die in den alterserweiterten Gruppen Plätze vorgehalten werden, d.h. die Einrichtung müsste rechnerisch in der Lage sein, Krippen- bzw. Hortgruppen zu bilden. Grundlage hierfür ist die Betriebserlaubnis.

D) Wirtschaftskräfte (Küchenpersonal)

Als Fachkräfte im Wirtschaftsdienst werden nach § 6 Abs. 3 LVO ausschließlich Reinigungs- und Küchenpersonal gerechnet.

Gültig ab dem Kindergartenjahr 2010/2011 für alle GZ-, Hort-, Krippen- oder alterserweiterte Plätze:

Die Versorgung durch ein Catering- oder Tiefkühlsystem für mittägliches Essen wird als qualitativ gut angesehen und erfordert weniger Küchenpersonal. Deshalb wird für Auf- und Abräumen sowie andere Küchenarbeiten, unabhängig vom Versorgungssystem, pro Kindertagesstättenplatz mit Mittagessen eine halbe Stunde pro Woche anerkannt.

Haben sich Träger für Frischkost oder Mischformen (Catering oder Tiefkühlkost mit ergänzender Frischkost) entschieden, haben diese die evtl. daraus resultierenden Mehrkosten beim Küchenpersonal selbst zu tragen.

Für Kindertagesstätten die vor 2003/04 Frischkost angeboten haben, werden für die ersten 20 Kita-Plätze mit Mittagessen, je eine volle Stunde und ab dem 21. Kind je eine halbe Stunde pro Woche als Bestandsschutz für das Küchenpersonal anerkannt.

Dieser Bestandsschutz wird so lange aufrecht erhalten, bis die geschützte Stundenanzahl für das Küchenpersonal durch eine Zunahme der Anzahl der Mittagessen in der Einrichtung nach der Berechnungsformel für Catering mehr Personal gewährt wird oder sich der Personalbestand durch Fluktuation verringert.

E) Wirtschaftskräfte (Reinigungspersonal)

Sofern keine andere Vereinbarungen getroffen werden, hat sich bei den Reinigungskräften folgender Stundenumfang bewährt:

bei 1 Gruppe:	8 bis 10 Wochenstunden
bei 2 Gruppen:	13 bis 18 Wochenstunden
bei 3 Gruppen:	15 bis 22 Wochenstunden
bei 4 - 6 Gruppen:	20 bis 33 Wochenstunden

Bei Kindertagesstätten mit entsprechenden Reinigungsflächen oder besonderen Gegebenheiten vor Ort kann ein darüber hinaus gehender Zeitwand mit Zustimmung des Jugendamtes berücksichtigt werden.

Sofern die Reinigung durch entsprechende Firmen vorgenommen wird, können die Personalkosten bis zur Höhe der nach der obigen Regelung anfallenden Personalkosten geltend gemacht werden.

Beim Verwendungsnachweis ist darauf zu achten, dass keine Sachkosten darin enthalten sind.

F) Finanzierung der Personalkosten für besondere Erziehungskräfte § 2 Abs. 5 Satz 1 Nr. 4 - 6 LVO

i. V. m. § 7 Abs. 3 LVO

Freie Träger

Landeszuschuss	60,0 %
Kreiszuschuss	40,0 %

Kommunale Träger

Landeszuschuss	60,0 %
Zuschuss des Kreises	40,0 %

Der Kreiszuschuss für die **französische Spracharbeit** ist vom Träger der jeweiligen Kindertagesstätte (aus eigenen oder anderen Mitteln) nach Ablauf des Zuwendungsjahres zu erstatten.

Aufnahme ortsfremder Kinder in Kindertagesstätten des Kreises:

Nach § 1 LVO wird der Bedarfsplan vom Jugendamt einheitlich für alle Kindertagesstätten nach Anhörung der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und der Gemeinden erstellt. Bei der Bedarfsplanung sind die örtlichen Lebensbedingungen, insbesondere die Sozialstruktur sowie die voraussehbare Entwicklung des Einzugsbereiches zu berücksichtigen. Nach § 9 Abs. 1 S. 2 Kindertagesstättengesetz bezieht sich die Bedarfsplanung auf das Platzangebot im örtlichen Einzugsbereich einer Gemeinde. Dieser örtliche Bezug wird durch § 5 Abs. 1 Kindertagesstättengesetz, nach welchem das Jugendamt für jedes Rechtsanspruchkind die Verfügbarkeit eines Kindergartenplatzes in zumutbarer Entfernung zu gewährleisten hat, unterstrichen.

Der Träger einer Kindertagesstätte hat jedoch im Rahmen seiner Trägerautonomie (§ 4 Abs. 1 S. 2 SGB VIII) die Möglichkeit, soweit anerkannte Kindergartenplätze nicht durch ortsansässige Kinder belegt werden, diese in Ausnahmefällen durch ortsfremde Kinder zu belegen. Dabei ist jedoch die künftige Entwicklung zu berücksichtigen und mit den Eltern der ortsfremden Kinder zu vereinbaren, dass dann, wenn Bedarf für eine Belegung durch ortsansässige Kindern besteht, die Plätze wieder freizumachen sind.

Es ist Sache des Trägers der Einrichtung, solche Vereinbarungen zu schließen. Nach der Entscheidung des Trägers, ob ein ortsfremdes Kind ausnahmsweise aufgenommen werden soll, wäre die Aufnahme mit dem Jugendamt abzustimmen.

Zusätzliches Personal gemäß der Landesverordnung zur Ausführung des KitaG:

Bei ganztägiger Betreuung von Kindern wird folgendes Personal über die 1,75 Fachkräfte pro Gruppe (§ 2 Abs. 4 LVO) hinaus bei der Gewährung von Personalkostenzuschüssen berücksichtigt (Regelpersonal).

angemeldete GZ-Kinder i. d. Kita:	zusätzliches Personal:
0 - 4 Kinder	evtl. nach § 2 Abs. 5.1
5 - 14 Kinder	0,25 Fachkräfte
15 - 24 Kinder	0,50 Fachkräfte
25 - 34 Kinder	0,75 Fachkräfte

35 - 44 Kinder
45 - 54 Kinder
usw.

1,00 Fachkräfte
1,25 Fachkräfte

Ziel der Schaffung von Ganztagesplätzen in Kindergärten (und auch Hort- und Krippenplätzen) ist es, denjenigen Kindern, die in ihrem elterlichen Umfeld keine adäquaten Sozialisationsbedingungen haben und deren Betreuung von Seiten der Jugendhilfe in einer Ganztageseinrichtung befürwortet wird, einen Platz zur Verfügung zu stellen. Zudem sollen durch die Schaffung dieser Plätze die Vereinbarkeit von Elternschaft und Berufstätigkeit verbessert werden. Aufgabe der Träger ist es, sich bei Vergabe der Ganztagesplätze die Notwendigkeit der Ganztagesbetreuung nachweisen zu lassen (z.B. Arbeitgeberbescheinigung).

Nach § 2 Abs. 5 der LVO kann auf Antrag des Trägers einer Kindertagesstätte mit Zustimmung des Jugendamtes zusätzliches Erziehungspersonal (Zusatzpersonal) eingesetzt werden:

F.1) § 2 Abs. 5 Satz 1 - Öffnungszeiten

Öffnungszeiten von mehr als 7 Stunden täglich sind grundsätzlich dann vorhanden, wenn die Regelöffnungszeiten mehr als 7 Stunden betragen, d.h. bei normaler Auslastung der Einrichtung können diese Regelöffnungszeiten mit dem Regelpersonalschlüssel nach § 2 Abs. 4 bewältigt werden. Falls die Regelöffnungszeiten unter 7 Stunden liegen wird geprüft, wie viel zeitliche Ressourcen dienstplantechnisch gestaltbar sind, um beispielsweise flexible Öffnungszeiten in den Randzeiten zu ermöglichen.

F.2) 2 Abs. 5 - Kinder für die ein höherer Betreuungsaufwand besteht

Zur besonderen Förderung und Betreuung besteht die Möglichkeit, Mehrpersonal zu bezuschussen. Solche Gründe können z.B. behinderte Kinder, chronisch erkrankte Kinder, Kinder aus sozialen Brennpunkten, altersgemischte Gruppen sein. Nach sorgfältiger Prüfung des Sachverhalts wird jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen und mit dem Träger ein besonderer Personalschlüssel vereinbart..

F.3) § 2 Abs. 5 - Freistellung der Kita-Leitung

Zunächst ist zu prüfen, ob aufgrund freier Zeitkapazitäten (Regelöffnungszeiten weniger als 7 Stunden) eine dienstplantechnische Freistellung erfolgen kann.

Wenn diese verbraucht ist, kann darüber hinaus folgende Regelung angewandt werden:

Einrichtunggröße	Teilzeitkindergarten	mit GZ-Betreuung
eingruppig	- -	bis zu 3 Stunden pro Woche
zweigruppig	bis zu 3 Stunden pro Woche	bis zu 6 Stunden pro Woche
dreigruppig	bis zu 6 Stunden pro Woche	bis zu 9 Stunden pro Woche
viergruppig	bis zu 9 Stunden pro Woche	bis zu 12 Stunden pro Woche
fünf oder mehr Gruppen	bis zu 12 Stunden pro Woche	bis zu 19,25 Stunden pro Woche

F.4) § 2 Abs. 5 - Hoher Anteil von ausländischen Kindern, Förderung von Aussiedlerkindern

Ein hoher Anteil ausländischer Kinder ist dann vorhanden, wenn mehr als 25 % der angemeldeten Kinder nicht deutsche Staatsangehörige sind. Mehrpersonal kann genehmigt werden, wenn bei deren Betreuung ein entsprechender Mehraufwand besteht.

Deshalb ist ein Bericht darüber erforderlich, worin der Mehraufwand besteht bzw. in welcher Art und Weise die Kinder gefördert werden oder werden sollen.

Es sollen Angaben darüber gemacht werden, in der wievielten Generation die Familie in der Bundesrepublik Deutschland wohnt, da ein ausländischer Pass nicht impliziert, dass das entsprechende Kind einen besonderen Betreuungsbedarf hat. Das Sprachvermögen der Kinder soll entsprechend berücksichtigt werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

F.5) § 2 Abs. 5 - Vermittlung der französischen Sprache

Wenn in einer Kindertagesstätte französische Spracharbeit geleistet werden soll, kann hierfür das notwendige Mehrpersonal bei den Personalkostenzuschüssen berücksichtigt werden, sofern die Kindertagesstätte im Einzugsbereich einer Grundschule liegt, in der französische Spracharbeit ab dem ersten Schuljahr und in einem vergleichbaren Umfang fortgeführt wird.

Außerdem ist sicherzustellen, dass die Sprachvermittlerin /der Sprachvermittler die französische Sprache als Muttersprache erlernt hat.

Darüber hinaus kann nach Informationen des Ministeriums für Bildung, Frauen und Jugend ein bis zu 60%-iger Zuschuss vom Land gewährt werden, wenn die restlichen 40% der Personalkosten für ein Jahr durch einen Förderverein, Sponsoring oder freiwillige Leistungen der Kommunen oder Kita-Träger gewährleistet werden.

Aufgrund des erhöhten Landeszuschusses ist die Zustimmung des Landesamtes für Soziales, Jugend und Versorgung, Außenstelle in Landau, erforderlich.

Liegen bei einem Kindergarten gleichzeitig mehrere Voraussetzungen für eine Erhöhung der personellen Besetzung vor, wird vom Jugendamt mit dem Träger ein auf die Einrichtung bezogener Personalschlüssel vereinbart.

F.6) § 2 Abs. 6 - Schwache Nachmittagsbelegung

Auslastung der Einrichtung / Maßnahmen		Belegung	Erforderliche
gute Nachmittagsbelegung über normale Nachmittagsbelegung	60 %	keine	
schwache Nachmittagsbelegung		50 - 60 %	keine
schlechte Nachmittagsbelegung	unter 40 %	40 - 50 %	Überprüfung
			Personalreduzierung (vgl. LVO § 2, Abs.6)

3. Antragsverfahren und Bewilligungsbedingungen

Der Träger der Kindertagesstätte hat den Antrag auf Gewährung eines Kreiszuschusses zu den Personalkosten seiner Kindertagesstätte für das laufende Jahr bis zum 15.01. und den Verwendungsnachweis für das abgelaufene Jahr bis zum 31.03. des folgenden Haushaltsjahres dem Jugendamt vorzulegen. Das Jugendamt setzt hiernach die Abschlagszahlungen an die Träger der Kindertagesstätten für das laufende Jahr fest.

Diese werden jeweils im Monat Februar, Juni und Oktober geleistet.

Nach Vorlage des Verwendungsnachweises wird der Kreiszuschuss für den Bewilligungszeitraum endgültig festgesetzt. Über- und Unterzahlungen werden ausgeglichen.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfungspflicht durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt der Kreisverwaltung Germersheim.

Baukosten

1. Geförderte Baumaßnahmen

Der Landkreis gewährt als örtlicher Träger der Jugendhilfe Zuwendungen zu den notwendigen Neu-, Umbau- und Erweiterungskosten, für die Generalsanierung der im Bedarfsplan ausgewiesenen Kindertagesstätten und zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr.

2. Entscheidungsträger

Über Anträge auf Kreiszuschüsse entscheidet das Jugendamt des Landkreises Germersheim im Rahmen der vom Kreistag zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können die in § 10 Kindertagesstättengesetz genannten kommunalen Träger oder anerkannten freien Träger von Einrichtungen sein. Die Träger müssen bereit und in der Lage

sein, eine bedarfsgerechte und geeignete Einrichtung zu schaffen und die erforderliche Eigenleistung zu erbringen.

4. Gegenstand der Förderung

Zuwendungsfähig sind:

- genehmigte Neu-, Um- und Erweiterungsbauten,
- Maßnahmen der Generalsanierung,
- Kosten zur Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr in Kindergartengruppen

Nichtzuwendungsfähig sind:

- die laufenden Kosten der Bauunterhaltung und Renovierung,
- Baumaßnahmen, durch die Raum nur behelfsmäßig oder nur für eine Übergangszeit gewonnen wird,
- der Grundstückserwerb und die Erschließung des Grundstücks i. S. d. Ziffern 1 und 2 der DIN 276 i. d. F. vom April 1981

Über Ausnahmefälle entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

Begriffe:

Neubau

Ein Neubau ist die Errichtung einer neuen Kindertagesstätte ohne Rückgriff auf vorhandene Bausubstanz.

Umbau

Ein Umbau liegt dann vor, wenn in einem vorhandenen Gebäude neuer Raum für zusätzliche Plätze geschaffen wird.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Erweiterung

Durch eine Erweiterung werden neue Räume an die Kindertagesstätte angefügt, die für zusätzliche Plätze notwendig sind.

Die damit verbundenen notwendigen Änderungen an vorhandenen Installationen und Einrichtungen sind davon ebenfalls erfasst.

Generalsanierung

Grundlegende und für die Erhaltung der Plätze in den Kindertagesstättengruppen notwendige Generalsanierungsmaßnahmen können im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel bezuschusst werden, wenn durch das Kreisbauamt festgestellt wird, dass die Maßnahme trotz ordnungsgemäßer laufender Bauunterhaltung nicht vermeidbar war. Sie dürfen frühestens alle 25 Jahre einmal geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit der Fertigstellung des Neu-, Umbau- oder Erweiterungsbaus bzw. der Fertigstellung einer bezuschussten Maßnahme. Bei Vorlage eines entsprechenden Sanierungskonzepts darf die Ausführungszeit bis zu drei Jahre betragen.

Von den als förderungsfähig anerkannten Kosten werden zunächst 40 % für eingesparten Bauunterhalt in Abzug gebracht. Der verbleibende Betrag kann bis zu 50 %, höchstens jedoch mit 25.565 € je Kindertagesstättengruppe bezuschusst werden.

Bei der Gewährung von Zuschüssen für Generalsanierungsmaßnahmen sollen diejenigen Einrichtungen bevorzugt werden, die mit der baulichen Maßnahme eine Angebotserweiterung verbinden.

Einrichtung von Betreuungsangeboten für Kinder ab dem vollendeten zweiten Lebensjahr

Auf der Grundlage des Tagesbetreuungsausbaugesetzes und der entsprechenden Landesgesetze können Angebote zur Betreuung, Erziehung und Bildung von Kindern ab dem vollendeten zweiten

Lebensjahr in Kindergartengruppen eingerichtet werden. Die erforderlichen baulichen Veränderungen und Investitionen zur Erstausrüstung sind Gegenstand der Förderung.

Die Höhe der Förderung beträgt für die Baumaßnahmen und für die Erstausrüstung kann bis zu 50%, höchstens jedoch je 1.000 € für Baumaßnahme und Erstausrüstung pro Kindertagesstätte betragen. Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

5. Antrags- und Abrechnungsverfahren

Die Zuwendung ist schriftlich zu beantragen.

Dem Antrag sind beizufügen:

- Erläuterungsbericht mit Darstellung der Veranlassung und Zweck der geplanten Baumaßnahme, Raumbedarf, Kapazität und Nutzung, voraussichtliche Dauer, sowie beabsichtigtem Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme.
- Vorhandene Planunterlagen.
- Aufstellung der Gesamtkosten der Maßnahme aufgegliedert entsprechend den Kostengruppen der DIN 276 i. d. F. vom April 1981.
- Finanzierungsplan mit Nachweis der Eigenmittel.

Der Antrag ist der Kreisverwaltung - Jugendamt - in 2-facher Ausfertigung bis zum 1. Juli des laufenden Jahres vorzulegen.

6. Beteiligung anderer Stellen

Gegen das Vorhaben dürfen keine Bedenken nach den Vorschriften der Heimaufsicht und aus Sicht der Unfallverhütung bestehen. Es sind daher sowohl das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung, als auch der zuständige Unfallversicherungsträger rechtzeitig zu beteiligen. Weitere Stellen sind nach Bedarf zu hören (z.B. Gesundheitsamt).

7. Baubeginn

Mit der beantragten Maßnahme ist unverzüglich nach Bewilligung der Kreismittel zu beginnen. Spätestens aber innerhalb der nächsten 12 Monate nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides. Ein vorheriger Baubeginn bedarf der Zustimmung des Jugendamtes.

8. Verbot des vorzeitigen Baubeginns

Vor Bewilligung des beantragten Zuschusses darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen bzw. Einrichtungsgegenstände noch nicht angeschafft worden sein. Über die Zustimmung des Antrages zum vorzeitigen Baubeginn entscheidet der Jugendhilfeausschuss. Ausnahmsweise kann die Leitung des Jugendamtes im Einvernehmen mit dem zuständigen Dezernenten einem vorzeitigen Baubeginn zustimmen, sofern es sich um einen dringenden Antrag handelt, dessen Erledigung nicht ohne Nachteil für den Antragsteller bis zur nächsten Sitzung des Jugendhilfeausschusses aufgeschoben werden kann. Die Begründung zur Bewilligung des vorzeitigen Baubeginns ist dem Jugendhilfeausschuss bei Vorlage des Antrages mitzuteilen.

9. Zuwendungsfähige Kosten

Zuwendungsfähig sind die Kosten der Kostengruppen 3-7 DIN 276 i. d. F. vom April 1981, die zur Sicherstellung eines ausreichenden und bedarfsgerechten Angebotes notwendig sind.

Neu- Erweiterungs- und Umbaumaßnahmen müssen im Bedarfsplan ausgewiesen sein.

10. Höhe der Förderung

Für Neubaumaßnahmen werden höchstens folgende Kreiszuschüsse gewährt:

- | | |
|-----------------------------------|-----------|
| • eingruppige Kindertagesstätte | 89.475 € |
| • zweigruppige Kindertagesstätte | 143.160 € |
| • dreigruppige Kindertagesstätte | 196.850 € |
| • viergruppige Kindertagesstätte | 250.535 € |
| • fünfgruppige Kindertagesstätte | 304.220 € |
| • sechsgruppige Kindertagesstätte | 357.900 € |

Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden bis zu 53.685 € je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.

Für die Erstausrüstung werden 7 % des Kreiszuschusses zusätzlich gewährt.

Eine Erhöhung des Zuschusses ist möglich, wenn die Ausstattungskosten nachweislich höher sind.

Der Kreiszuschuss darf nach Vorlage des Schlussverwendungsnachweises, mit dem Landeszuschuss zusammen 80 % der notwendigen Bau- und Ausstattungskosten nicht übersteigen.

Nach Bekanntgabe des Bewilligungsbescheides eintretende Kostenerhöhungen oder Finanzierungslücken hat der Zuwendungsempfänger zu tragen.

Die Förderbeträge werden alle 2 Jahre vom Jugendhilfeausschuss überprüft.

11. Abschlagszahlungen und Verwendungsnachweis

Die Zuwendung wird nur insoweit und nicht eher ausgezahlt, als sie voraussichtlich innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung für fällige Zahlungen im Rahmen des Zuwendungszwecks benötigt wird. Aufgrund einer Baufortschrittsanzeige erhält der Zuwendungsempfänger bei Vorlage eines Zwischennachweises in dem die bisherigen Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes auszuweisen sind, eine anteilige Zahlung auf die Zuwendung

Die Verwendung der Zuwendung ist innerhalb von sechs Monaten nach Erfüllung des Zuwendungszweckes, spätestens jedoch innerhalb eines Jahres nach Fertigstellung der Baumaßnahme nachzuweisen (Verwendungsnachweis)

Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. In dem Sachbericht ist die Verwendung der Zuwendung, sowie das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzulegen.

Der zahlenmäßige Nachweis besteht bei Maßnahmen, die ausschließlich dem Unterbringen von Kindertagesstättengruppen dienen in dem Ausweis der Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Folge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplanes.

Sind in der geförderten baulichen Anlage noch andere Nutzungen vorhanden, ist der zahlenmäßige Nachweis zusätzlich nach den Kostengruppen der DIN 276 i. d. F. vom April 1981 zu gliedern und jeweils die Anteile nachvollziehbar abzusetzen, die nicht der bezuschussten Maßnahme dienen. Für den Fall der nicht fristgerechten Vorlage des Verwendungsnachweises bleibt der Widerruf des Bewilligungsbescheides mindestens in Höhe des noch nicht ausbezahlten Zuwendungsbetrages vorbehalten.

Der Zuwendungsempfänger unterwirft sich der Nachprüfung durch das Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt.

Vor Auszahlung der Schlusszahlung erfolgt bei Baumaßnahmen eine Überprüfung, ob die in den Bauplänen enthaltenen Maßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt wurden.

Die Baumaßnahme ist mindestens für einen Zeitraum von 25 Jahren ihrem Verwendungszweck zu erhalten.

Wird der Bewilligungsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder die durchgeführte Maßnahme nicht mindestens für 25 Jahre dem Verwendungszweck erhalten, ist die vollständige oder teilweise Rückforderung der Zuwendung möglich.

12. Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie tritt zum Kita-Jahr 2010/2011, d.h. zum 01.08.2010 in Kraft.

gez.: Dr. Fritz Brechtel
Landrat

3. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Bekanntgabe - gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -

Die Kreisverwaltung Germersheim gibt als zuständige Genehmigungsbehörde bekannt, dass im Rahmen des auf Antrag der Firma Schrott Wetzel GmbH, 76646 Bruchsal, Am Güterbahnhof 1, eingeleiteten immissionsschutzrechtlichen Verfahrens zur Genehmigung einer Anlage zur Behandlung von Altfahrzeugen und zur zeitweiligen Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 1459 Tonnen Eisen- oder Nichteisenschrotten, zur Behandlung und zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 39 Tonnen sowie nicht gefährlichen Abfällen beschränkt auf eine Gesamtlagerkapazität von 53 Tonnen auf dem Betriebsgrundstück in 76771 Hördt, Rheinaue 5, Flurstück: 2224/6 (Betriebsgelände) eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchgeführt wird.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 1 Abs. 2 der 9. Bundes-Immissionsschutzverordnung in Verbindung mit § 3c UVPG hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 UVPG aufgeführten Kriterien, durch das oben genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Germersheim, den 06.06.2011
gez. Benno Heiter
Erster Kreisbeigeordneter

4. Bekanntmachung der Kreisverwaltung Germersheim: Sitzung des Ausschusses für Landwirtschaft und Umweltschutz am Donnerstag, 9. Juni 2011, 15.30 Uhr, Sitzungssaal der Kreisverwaltung Germersheim, 1. OG, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim

Tagesordnung

Öffentlicher Teil

1. Eröffnung der Sitzung
2. Genehmigung der Niederschrift der Sitzung vom 14.02.2011
3. Agrarförderbericht 2010 und Ausblick 2011
4. Längsdurchgängigkeitsprojekt an der Queich
5. Erstellung eines Gewässerpflege- und -entwicklungsplans für die Queich und die Lauter
6. Sachstandsbericht deutsch-französisches INTERREG IV-Projekt "Revitalisierung der Rhein- und Lauterauen / Sumpfschildkröte"
7. Änderung der Richtlinien für die Vergabe des Umweltpreises des Landkreises Germersheim
8. Mitteilungen und Anfragen

gez.: Benno Heiter
Erster Kreisbeigeordneter

Diese Bekanntgabe ergeht zur Information der Mitglieder des Kreistages, die nicht dem Ausschuss angehören.

Amtsblatt Landkreis Germersheim, 03.06.2011 (E-Mail-Version !)
Kreisverwaltung Germersheim, Luitpoldplatz 1, 76726 Germersheim *
Erscheinungsweise: Unregelmäßig je nach Veröffentlichungsbedarf * Vertrieb: Post-, Fax, E-Mail *
Redaktion/Ansprechpartnerin: C. Seyboldt/ A. Brune-Neumann Kreisverwaltung Germersheim,
Referat für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Telefon 07274/53-255, Fax 07274/53-15-255,
E-Mail: presse@kreis-germersheim.de, Internet: www.kreis-germersheim.de